

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion G. A. Berger in Wilsdruff.

No. 93.

Sonnabend, den 8. August

1896.

Bekanntmachung.

Erbschaftshalber soll das dem Wirtschaftsbefizer Ehregott Daniel Klemm in Herzogswalde gehörig gewesene Grundstück, Folio 37 des Grundbuchs, Nr. 36 des Brand-Catasters für genannten Ort sammt Inventar und Ernte auszugs- und herbergsfrei

am 14. August 1896, 9 Uhr Vormittags

an unterzeichneter Amtsstelle versteigert werden, was unter Bezug auf die an der Gerichtstafel und im Rathhof zu Herzogswalde befindlichen Aushänge hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, am 24. Juli 1896.

J. B. Nietzold, Kommissär.

Bekanntmachung.

Am 18. August dieses Jahres etwa in der Zeit von 7 bis 11 Uhr Vormittags wird die II. Abtheilung des königlichen 1. Feldartillerie-Regiments Nr. 12 in dem zwischen Wilsdruff, Grumbach, Braunsdorf, Grohoph, Charandt, Förbergersdorf, Bohrsdorf, Herzogswalde, Helbigsdorf, Umbach und Birkenhain gelegenen Gelände ein **Schießen mit scharfer Munition** abhalten.

Auf Anordnung der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen wird den hiesigen Einwohnern nun hiermit bekannt gegeben, daß

- 1., während des Schießens **jämmtliche durch das Gelände führende Straßen und Wege** durch Militärposten und von dem Regiments-Kommando aufgestellte Tafeln **gesperrt** werden wird, daß
- 2., während des Schießens Niemand über die aufgestellten Tafeln hinausgehen oder das von einem Posten zum andern in der Richtung nach dem Schießplatze gelegene Gelände betreten darf, daselbst ins Besondere auch jede Feld- oder Waldarbeit zu unterbleiben hat und den Weisungen der aufgestellten Sicherheitsposten und Patronillen unweigerlich Folge zu leisten ist, sowie daß
- 3., Strohseinen innerhalb des Schießgeländes nicht errichtet werden dürfen.

Da nicht ausgeschlossen ist, daß einige Geschosse blind gehen werden, so werden die hiesigen Einwohner hiermit veranlaßt, etwa aufgefundenen blind gegangene Geschosse der großen Gefahr wegen nicht zu berühren, vielmehr an Ort und Stelle liegen zu lassen und von dem Funde bei dem unterzeichneten Stadtrathe behufs Anzeigeerstattung an die königliche Amtshauptmannschaft Meldung zu machen.

Eine Skizze über den Schießplatz liegt zur Einsicht hier aus.

Wilsdruff, den 31. Juli 1896.

Der Stadtrath.
J. B. Goerne.

Nf.

Der Gesetzentwurf über die Organisation des Handwerks.

Der längst angekündigte Entwurf eines Reichsgesetzes über die Organisation des Handwerks ist in den letzten Tagen zur Veröffentlichung gelangt, und zwar in der an sich ziemlich unheimlichen Form einer Novelle zur Gewerbeordnung. Es stellt sich als ein umfangreiches Werk dar, das in fünf Abschnitten — zu denen sich außerdem noch die üblichen Schluss- und Strafbestimmungen gesellen — die Nöthige über die von reichswegen geplante Organisation des Handwerks enthält. Angesichts der räumlichen Ausdehnung ist es selbstverständlich unmöglich, dessen Einzelheiten im beschränkten Rahmen eines Zeitungsartikels wiederzugeben, es seien deshalb an dieser Stelle nur die hervorzuhebenden Punkte nochmals berührt.

Der erste und wichtigste Abschnitt handelt von dem eigentlichen Organisationsplane, es wird die Gliederung des Handwerks in Zwangsinnungen, Handwerksauschüsse und Handwerkskammern vorgeschlagen. Für 77 Gewerbe wird die Vertheilung von Zwangsinnungen vorgeschrieben, die in örtlichen Bezirken abzugrenzen sind, und wobei als allgemeine Regel bestimmt wird, daß für jedes Gewerbe eine besondere Innung zu errichten ist, doch soll es unter gewissen Umständen zulässig sein, mehrere verwandte Gewerbe zu einer einzigen Innung zu vereinigen. Nachdem der Abschnitt das Nähere über die Zugehörigkeit zur Innung bestimmt, charakterisirt er die Aufgaben derselben, als deren vornehmste erscheinen: Pflege des Gemeingeistes und des Ansehens der Standeschre unter den Innungsmitgliedern, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen, Fürsorge für das Herbergswesen und den Lehrlingsnachweis, Durchführung der Vorschriften über das Herbergswesen, Entscheidung in bestimmten Streitigkeiten; ihre Regelung. Des Weiteren wird die Errichtung eines Meisterraths bei jeder Innung mit Festsetzung seiner Aufgaben ausgesprochen. Die Handwerksauschüsse, das sind die Ausschüsse der Innungen, die aus Meistern, die die Wahl zur Innung angehören, zu bestehen. Ihnen liegt es ob, die Wahlen zur Innung zu regeln und gewisse, ihnen von den Innungen zu übertragende Befugnisse auszuüben. Bei jedem Handwerksauschusse ist ebenfalls ein Meisterrath zu errichten. Die Handwerkskammern endlich, über deren Errichtung die Landes-Centralbehörde Verfügung zu treffen

hat, sollen besonders das Lehrlingswesen näher regeln und überwachen, sowie für Innungen wie Handwerksauschüsse theils als beratende, theils als anordnende Instanz fungiren und daneben noch bestimmte Vorrechte haben.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs läßt freie Innungen zu, die aus selbstständigen Gewerbetreibenden, die weder einer Innung angehören, noch einem Handwerksauschusse unterliegen, gebildet werden können. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind ähnliche, wie diejenigen der Zwangsinnungen. Der dritte Abschnitt handelt in knapper Form von den Innungsverbänden, zu welchen sich Zwangsinnungen wie freie Innungen zusammenschließen können. Der vierte Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Lehrlingswesen. Sie zählen die Fälle auf, in denen das Halten und Bilden von Lehrlingen zu untersagen ist, verbreiten sich über die Pflichten und Rechte des Lehrherrn, über die Lehrzeit u. s. w. Der fünfte Abschnitt endlich bezieht sich auf den Meistertitel und bestimmt in seinem Kernpunkte, daß nur diejenigen Handwerker, welche erfolgreich eine Meisterprüfung vor der hierzu einzusetzenden Kommission bestanden haben und Lehrlinge halten dürfen, den Meistertitel führen sollen.

Es muß also selbstredend gelten, daß erst nach einer eingehenden Prüfung dieses umfangreichen und einschneidenden Planes einer Organisation des Handwerks eine Beurtheilung seiner Wirkungen und Tragweite möglich sein wird. Wenn schon jetzt in einem Theile der linksradikalen Presse der nunmehr bekannt gegebene Gesetzentwurf einer äußerst abfälligen Kritik unterzogen und an ihm sozusagen kein gutes Haar gelassen wird, so ist ein solches Gebahren nicht zu billigen. Die Reichsregierung meint es gewiß ehrlich mit ihrem Versuche, dem nothleidenden Handwerk durch die vorgeschlagene Organisation zu Hilfe zu kommen, eben deshalb darf auch nicht gleich ein leichtfertiges und absprechendes Urtheil über diese Aktion gefällt werden. Vor Allen kommt es doch darauf an, wie sich das Handwerk selbst zu den vorgeschlagenen neuen Maßnahmen stellt, daselbst ist doch der nächste und wichtigste Interessent. Die Art und Weise, wie die Vertreter des Handwerks in ihrer Mehrzahl die neuen Bestimmungen aufnehmen werden, dürfte wohl das weitere Geschick des Entwurfs maßgebend beeinflussen, wenn anders man in Regierungskreisen gewonnen ist, in dieser wichtigen Angelegenheit des Handwerkerstandes den letzteren selbst ein gewichtiges Wort zuzugestehen.

Tagesgeschichte.

Der Kaiser und die innere Politik. In ausländischen Blättern werden Betrachtungen darüber angestellt, daß heute in Preußen das ganze politische Leben von der Person des Kaisers abhängt und es keinen Willen neben dem seinigen gebe. Dazu bemerkt die „Königliche Volkszeitung“: Die Untersuchungen über unsere politischen Verhältnisse scheinen sich immer mehr in einer sonderbaren Weise zuzuspitzen, nämlich zu Vergleichen zwischen dem alten und dem neuen Cours. Die Polemik wie der die Gegenwart pflegt in eine Verherrlichung der Vergangenheit auszufallen. Im Uebrigen trifft das Wort: „Alles der Kaiser!“ das Richtige. Das haben auch die Leute erfahren, die so viel Kraft ansetzten, um den Grafen Kaprivi zu stürzen. Es hat sich nichts geändert, weil nicht der Kanzler der eigentliche politische Leiter ist, sondern der Kaiser. Und ginge Fürst Hohenlohe ab — so würde es „noch so“ sein. Er würde zweifellos einen Nachfolger erhalten, der denselben Faden spinnne, und die wirklich leitende Instanz bliebe wie bisher der Kaiser. Auch die bald gegen v. Boetticher, bald gegen v. Marschall, bald gegen v. Hammerstein gerichteten Einzelangriffe werden ihr Ziel verfehlen, denn entweder bleiben diese Minister doch auf dem Posten oder, wenn einer von ihnen abgeben sollte, kommt ein Bestimmungsgenosse von ihnen wieder. Es ist gar nicht daran zu denken, daß der Kaiser einen seiner Minister die Freiheit lassen sollte, neue Wege zu wählen.

Berlin. Der Untergang des „Itis“. Den bereits mitgetheilten Kundgebungen der Theilnahme ausländischer Herrscher und Regierungen anlässlich des Unterganges S. M. Kanonenbootes „Itis“ schließen sich nach der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ noch folgende an: Die Königin von Großbritannien und Irland hat dem Kaiser durch Vermittelung der hiesigen königl. großbritannischen Botschaft ihr Beileid an dem Untergang des „Itis“ aussprechen lassen. Auch der königlich großbritannische Marineminister, Dr. Goschen, hat in seinem Namen und in dem der übrigen Lords der Admiralität den kaiserlichen Botschafter in London des aufrichtigsten Beileids versichert und in seinem Schreiben hinzugefügt, daß die englischen Seelente in allen Theilen der Welt den Verlust so vieler deutscher Kameraden betrauern würden. Die hiesige königliche italienische Botschaft hat eine Drahtung des königlich italienischen Ministers des Aeußeren zur Kenntniß des Auswärtigen Amtes gebracht, worin die lebhafteste Theilnahme Italiens an dem Untergang des „Itis“ aus-